

Gemeinde Ratshausen

- Zollernalbkreis –

Satzung zur Änderung der Satzung

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ratshausen

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 21.11.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 13.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 01.01.2027 für jede volle Stunde 17,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 16,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 01.01.2027 17,00 Euro für jede volle Stunde.

(3) § 1 Absätze 3 bis 5 bleiben wie gehabt bestehen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 Euro je Lehrgangstag gewährt.

Entsteht zusätzlich ein nachgewiesener Dienstaussfall, wird ein Durchschnittssatz von 16,00 Euro je Stunde, bis maximal 6 Stunden pro Tag, gewährt. Diese Entschädigung beträgt ab 01.01.2027 17,00 Euro pro Tag.

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 16,00 Euro/Stunde gewährt. Diese Entschädigung beträgt ab 01.01.2027 17,00 Euro/Stunde.

Artikel 4

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ratshausen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ratshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ratshausen, den 21.11.2024

Geiger
Bürgermeister